

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 134 (1983)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Rechtliche Pflichten der SBB als Waldeigentümer  
**Autor:** Zimmermann, Willi  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-767265>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Rechtliche Pflichten der SBB als Waldeigentümer

Von *Willi Zimmermann*

Oxf.: 931:922.1

(Aus dem Institut für Wald- und Holzforschung der ETH Zürich,  
Fachbereich Forstökonomie und Forstpolitik)

## Vorbemerkung

Der Bund ist Eigentümer von rund 8000 ha Wald. Mit Ausnahme der Kantone Nidwalden, Basel-Stadt und Appenzell-Innerrhoden sind in allen anderen Bundeswäldern anzutreffen. Diese Wälder werden von verschiedenen Anstalten und Verwaltungsstellen des Bundes verwaltet. Im folgenden Aufsatz wird versucht, anhand der sogenannten «SBB-Wälder» die Pflichten des Bundes als Waldeigentümer darzulegen. Soweit es sich dabei nicht um spezifisch bahnrechtliche Pflichten (Ziffer 3.4) handelt, gelten die Ausführungen grundsätzlich auch für die übrigen Kategorien von Bundeswäldern (zum Beispiel Wälder der PTT, des EMD, der ETH usw.) Gültigkeit. Ein Grossteil der Ausführungen ist ferner auf alle öffentlichen Wälder (Staatswald, Gemeinde- und Korporationswald) übertragbar.

## 1. Problemstellung und -abgrenzung

Die SBB beziehungsweise der Bund sind Eigentümer von Wäldern. Gemäss schweizerischer Rechtsauffassung sind derartige Bundeswälder, wie den öffentlichen Sachen zuzurechnen sind, sowohl privatrechtlichen als auch öffentlichrechtlichen Normen unterstellt.<sup>1</sup> Schranken und Pflichten der Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten von öffentlichen Waldeigentümern ergeben sich aus dem privaten Eigentums- und Besitzesrecht einerseits, aus den dem öffentlichen Interesse dienenden Rechtsnormen andererseits. Die privatrechtlichen Pflichten der SBB als Waldeigentümer sind vorwiegend im vierten Teil (Sachenrecht) des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>2</sup> festgelegt. Die aus Gründen des öffentlichen Interesses zum

<sup>1</sup> *Fleiner-Gerster*, Verwaltungsrecht, 2. Aufl., 1980, S. 363 ff.

<sup>2</sup> SR 210

Wohle der Allgemeinheit zu erbringenden Leistungen der SBB als Waldeigentümer sind nirgends kodifiziert. Sie müssen vielmehr aus verschiedenen Rechtserlassen auf Bundes-, kantonaler und kommunaler Ebene zusammengetragen werden. Im Vordergrund steht dabei sicher die Forstgesetzgebung, doch fordern auch andere Gesetze, die die Landschaft zum Gegenstand haben, von den Waldeigentümern bestimmte Leistungen.

Im folgenden wird untersucht, welche konkreten Pflichten den SBB als Waldeigentümer aus den bestehenden Normen des privaten und öffentlichen Rechtes erwachsen könnten. Die Untersuchung ist nicht auf konkrete Waldparzellen oder auf spezifische Bauten, Werke und Anlagen in den Waldungen der SBB ausgerichtet. Es werden vielmehr nur die theoretisch anwendbaren Normen untersucht. Ob sie im Einzelfall zur Anwendung kommen, muss jeweils anhand der konkreten Verhältnisse geprüft werden.

## 2. Pflichten aufgrund der Privatrechtsordnung

Gemäss ZGB Art. 641 Abs. 1 kann der Eigentümer einer Sache «... in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen». Zu den Schranken der Rechtsordnung werden namentlich auch die Art. 667 ff. ZGB gezählt. Aus diesen mit «Inhalt und Beschränkung des Grundeigentums» überschriebenen Bestimmungen können indirekte Pflichten der Grundeigentümer und damit auch der Waldeigentümer abgeleitet werden. Da diese indirekten Pflichten in diesem Zusammenhang von sekundärer Bedeutung sind, werden die einschlägigen Bestimmungen nur kurz erläutert. Für ein vertieftes Studium dieser Fragen sei auf die Quellenangaben in den Fussnoten verwiesen.

Wenn wir der Systematik des ZGB folgen, so verpflichtet einmal die nachbarrechtliche Bestimmung des Art. 679 den Waldeigentümer, bei der Bewirtschaftung oder sonstigen Benutzung seines Waldes jegliche Eigentumsüberschreitung zu unterlassen. Verletzt der Waldeigentümer dieses Gebot der Rücksichtnahme, haftet er dem geschädigten Nachbarn gegenüber.<sup>3</sup>

Dasselbe gilt auch für ZGB Art. 684, der den Eigentümer eines Grundstückes verpflichtet, «... sich aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum des Nachbarn zu enthalten». Dieses Immissionsverbot dürfte in unserem Zusammenhang kaum eine bedeutsame Rolle spielen.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Nähere Ausführungen zu diesem Problem vgl. etwa BGE 107 II 134 und dort zitierte Literatur.

<sup>4</sup> Nähere Ausführungen zu diesem Problem vergleiche etwa BGE 101 II 248 und dort zitierte Literatur. Zum Inhalt und Verhältnis der beiden Art. 679 und 684 vergleiche *W. Schärer*, «Nachbarrechtliche Probleme bei Sträuchern (insbesondere Brombeeren) entlang von SBB-Linien», Zürich 1982 (fotokopierte Blätter).

ZGB Art. 685 statuiert eine Unterlassungspflicht für den Waldeigentümer, der auf seinem Grundstück Bauten erstellt oder Grabungen vornimmt. Bei derartigen Vorkehren ist der Waldeigentümer gehalten, nachbarliche Grundstücke nicht dadurch zu schädigen, «... dass er ihr Erdreich in Bewegung bringt oder gefährdet oder vorhandene Vorrichtungen beeinträchtigt». Diese Gesetzesbestimmung kann beispielsweise beim Bau von Waldstrassen, bei der Ausbeutung von Kiesgruben und Steinbrüchen, bei der Erstellung von Stützmauern, Dämmen, Baracken, beim Anlegen neuer Bahntrassees usw. zum Tragen kommen.<sup>5</sup>

Ferner verpflichtet ZGB Art. 691 (zusammen mit den folgenden Art. 692 und 693) die Grundeigentümer zur Duldung bestimmter Durchleitungen (vor allem Wasser-, Gas- und Elektrizitätsleitungen). Sind die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, kann vom Waldeigentümer verlangt werden, dass er beim Abschluss der erforderlichen Dienstbarkeitsverträge mitwirke. Der nachbarrechtliche Durchleitungsanspruch kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn nicht die Voraussetzungen der Enteignung nach kantonalem Recht oder nach Bundesrecht erfüllt sind (Art. 691 Abs. 2).<sup>6</sup>

Sodann begründet ZGB Art. 699 eine Duldungspflicht des Waldeigentümers für das Betreten seines Waldes. Dieses allgemeine Betretungsrecht kann zur erhöhten Sorgfaltspflicht der Waldeigentümer führen, sofern diese im Wald Gebäude oder andere Werke (zum Beispiel Waldstrassen) erstellen und unterhalten. Gemäss OR Art. 58 haftet nämlich der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes für den Schaden, «... den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen».<sup>7</sup> Unterhalten die SBB in ihren Wäldern Bauten oder andere Werke, haben sie für deren mängelfreien Unterhalt zu sorgen. Vernachlässigen sie diese Pflicht, riskieren sie, für den im Zusammenhang mit dem mangelhaften Gebäude oder Werk entstandenen Schaden eintreten zu müssen.

Schliesslich können kraft ZGB Art. 703 Waldeigentümer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zum Beitritt zu Bodenverbesserungs-, Aufforstungs-, Wegeanlage- und Güterzusammenlegungsgenossenschaften gezwungen werden. Aus dieser Beitrittspflicht resultiert indirekt eine Mitwirkungspflicht der betroffenen Waldeigentümer.<sup>8</sup>

Weitere privatrechtliche Pflichten des Waldeigentümers können sich aus den kantonalen Einführungsgesetzen zum ZGB ergeben. Diese dürften jedoch für das hier zu diskutierende Problem kaum von grosser Bedeutung sein.

<sup>5</sup> Vergleiche Fussnote 3.

<sup>6</sup> Nähere Einzelheiten zu Inhalt und Bedeutung von ZGB Art. 691 vergleiche BGE 97 II 371 und die dort zitierte Literatur.

<sup>7</sup> Zur Tragweite von OR Art. 58 vergleiche BGE 106 II 201 (mit Verweisungen); zum Waldbetretungsrecht von ZGB Art. 699 vergleiche BGE 106 Ib 47 (mit Verweisungen).

<sup>8</sup> Über Rechtsnatur und Inhalt dieser Bestimmung siehe BGE 99 Ib 321 (mit Verweisungen).

### 3. Pflichten aufgrund des öffentlichen Rechtes

Viel zahlreicher und bedeutsamer sind die Beschränkungen, die dem Waldeigentümer aus den Vorschriften des öffentlichen Rechtes erwachsen. Die wichtigsten Pflichten der Waldeigentümer sind dabei zweifelsohne im Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902<sup>9</sup> niedergelegt. Der Wald ist aber nicht nur Gegenstand der Forstpolizeigesetzgebung. Der forstliche Sachbereich wird vielmehr von verschiedenen anderen Sachbereichen überlappt. Soweit der Bund für die Regelung dieser anderen Sachbereiche über Gesetzgebungskompetenzen verfügt, wird der Wald auch von den diesbezüglichen Rechtsvorschriften erfasst. Dies trifft namentlich für jene Rechtsnormen zu, die zum Schutze der Landschaft, der Natur und der Umwelt erlassen wurden. Im folgenden wird daher der Frage nachgegangen, welche konkreten Aufgaben einerseits die Forstgesetzgebung, andererseits die Raumplanungs- und die Naturschutz- und Heimatschutzgesetzgebung des Bundes den SBB als Waldeigentümer aufgetragen haben. Diese Untersuchung wird am Schluss ergänzt durch einen kurzen Exkurs in die Eisenbahngesetzgebung, die mittelbar ebenfalls forstrelevante Vorschriften und Verpflichtungen enthält.

#### 3.1. Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (FPolG)

Das FPolG unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Waldungen einerseits (Art. 2), zwischen Schutz- und Nichtschutzwaldungen andererseits (Art. 3). Gemäss der Legaldefinition von Art. 2 sind öffentliche Waldungen «... die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen sowie solche Waldungen, welche von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden...». Der Begriff «öffentlicher Wald» wird sodann durch Art. 2 der Vollziehungsverordnung zum FPolG (FPolV)<sup>10</sup> noch zusätzlich präzisiert. Dieser Artikel umschreibt die öffentlichen Wälder als «Wälder, die dem Bund, den Kantonen oder einer öffentlichen Körperschaft gemäss kantonalem Recht gehören, sowie solche, die von einer Behörde verwaltet werden».

Die Wälder der SBB sind den Bundeswäldern zuzurechnen; denn die SBB – obwohl selbständige Anstalt – haben keine Rechtspersönlichkeit und damit auch kein eigenes Vermögen.<sup>11</sup> Gemäss der Terminologie und Gliede-

<sup>9</sup> SR 921.0

<sup>10</sup> SR 921.01

<sup>11</sup> *Fleiner-Gerster*, Fussnote 1, S. 486 ff.; BGE 102 Ib 314. Der Ausdruck «die SBB als Waldeigentümer» ist daher juristisch nicht ganz korrekt. Die Rechtsstellung der SBB könnte etwa mit dem Begriff «die Bundeswälder, die unter Aufsicht der SBB stehen», genauer umschrieben werden. Aus Gründen der Verständlichkeit und der Einfachheit wird in dieser Arbeit trotzdem der Begriff «SBB als Waldeigentümer» verwendet.

rung des FPolG handelt es sich bei den SBB-Wäldern entweder um öffentliche Schutzwaldungen oder um öffentliche Nichtschutzwaldungen. Die beiden Kategorien von öffentlichen Waldungen unterstehen zum Teil den gleichen, zum Teil verschiedenen forstpolizeilichen Bestimmungen. Allgemein unterliegen die Eigentümer von öffentlichen Schutzwaldungen den strengeren forstpolizeilichen Bestimmungen als die Eigentümer von öffentlichen Nichtschutzwaldungen (zum Beispiel FPolG Art. 18 Abs. 4 und 5, Art. 24, Art. 25 Abs. 1). In der Praxis dürfte diese Unterscheidung jedoch keine grosse Rolle spielen, da mit Ausnahme der Kantone Solothurn, Zürich und Glarus alle Kantone ihr gesamtes Waldareal zum Schutzwald erklärt haben (gemäss FPolG Art. 4 und FPolV Art. 2 Bst. b).<sup>12</sup> Im folgenden kann daher auf eine separate Behandlung dieser beiden Waldkategorien verzichtet werden.

Damit steht auch bereits fest, dass die Waldungen der SBB der Forstgesetzgebung unterstehen. Das Forstgesetz sieht keine Möglichkeit vor, Waldungen bestimmter Eigentümer oder von bestimmter Beschaffenheit aus dem Waldareal und damit gleichzeitig aus dem Anwendungsbereich der Forstgesetzgebung zu entlassen.<sup>13</sup> Sobald eine bestockte Fläche als Wald im Sinne von Art. 1 FPolV qualifiziert wird, hat «. . . der Grundeigentümer den Wald nach den forstgesetzlichen Bestimmungen zu erhalten und zu bewirtschaften . . . Eine Befreiung von dieser Pflicht ist über das Institut der Rodungsbewilligung möglich . . .».<sup>14</sup>

Die für die SBB als öffentlicher Waldeigentümer massgebenden forstgesetzlichen Bestimmungen sind vorwiegend im III. Teil (Art. 18 ff.) des Forstpolizeigesetzes untergebracht. Dieser Teil enthält die den Eigentümern von öffentlichen Waldungen auferlegten Pflichten. Weitere Verpflichtungen der SBB ergeben sich aus jenen Normen des FPolG, welche an alle Waldeigentümer (private und öffentliche) gerichtet sind (vor allem FPolG Art. 31 ff.). Als wichtigste ausdrücklich genannte Verpflichtungen kennen FPolG und FPolV:

- die Wirtschaftsplanpflicht mit dem Nachhaltigkeitsgebot (FPolG Art. 18 und FPolV Art. 11 ff;<sup>15</sup> (vergleiche aber die Ausnahme von FPolV Art 12 Abs. 2));

<sup>12</sup> Vgl. Schweizerischer Forstkalender 1983, S. 139, Frauenfeld 1983. Vergleiche dazu ferner die Kritik von *F. Gygi* in: Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band 118, 1982, S. 310 f. (mit Verweisungen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

<sup>13</sup> Vergleiche dazu Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung (ZBI), Bd. 83, 1982, S. 414.

<sup>14</sup> Vergleiche ZBI, Fussnote 13, S. 419.

<sup>15</sup> Vergleiche dazu *Bloetzer, G.*: Die Forsteinrichtung als Planungsmittel der eidg. Forstpolizei. In: Festschrift Alfred Kurt, Beiheft Nr. 57 zu den Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins, Zürich 1967, S. 136 bis 145.

*Bloetzer/Barandun*: Die forstliche Bewirtschaftungspflicht im Kanton Graubünden. In: Bündner Wald, 29. Jg., 1976, S. 42 bis 52.

- das Kahlschlagverbot (FPolG Art. 18 Abs. 5 und FPolV Art. 15);
- die forstamtliche Schlaganzeichnungspflicht (FPolV Art. 14);
- die Pflicht zur Ablösung von schädlichen Dienstbarkeiten und Rechten auf Nebennutzungen (FPolG Art. 21 – 24 und FPolV Art. 18 und 18bis);
- die Pflicht zur Erhaltung des Waldareals (FPolG Art. 31 und FPolV Art. 24 ff.);<sup>16</sup>
- die Wiederbestockungspflicht (FPolG Art. 32);
- die Krankheits- und Schädlingsbekämpfungspflicht (FPolG Art. 32bis und FPolV Art. 30);
- die Pflicht zur Einholung einer kantonalen Bewilligung bei Veräusserungen von Wäldungen (FPolG Art. 35 und FPolV Art. 31);<sup>17</sup>
- die Pflicht zur Bestockung unbewaldeter Grundstücke zwecks Schaffung von Schutzwäldungen (FPolG Art. 36);
- die Verpflichtung zur Verwendung von Saaten und Pflanzen standortsgemässer Herkunft (FPolG Art. 39bis und FPolV Art. 33).

Die Literatur hat sich zum Teil recht eingehend mit diesen forstlichen Pflichten öffentlicher Waldeigentümer befasst (siehe Fussnoten 15 bis 17). Wir können uns deshalb an dieser Stelle mit dieser summarischen Aufzählung der wichtigsten forstgesetzlichen Bestimmungen begnügen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass die aufgeführten Vorschriften des Forstpolizeirechtes auch für die SBB verbindlich sind. Für die SBB gilt folgender, vom Bundesgericht für die PTT aufgestellter Grundsatz: «Wo der Gesetzgeber Vorschriften zum Schutze bestimmter Interessen aufstellt, hat das betreffende Gemeinwesen selbst sich an diese Ordnung zu halten (BGE 91 I 422 f.).»<sup>18</sup>

Dieser Grundsatz gilt nicht nur für diese explizit aufgeführten Pflichten, sondern auch für jene Verpflichtungen, welche der SBB als öffentlicher Waldeigentümer indirekt aus dem Forstpolizeirecht erwachsen. Diese mittelbaren Verpflichtungen sind namentlich in jenen Bestimmungen des FPolG untergebracht, in denen die Bundessubventionen geregelt sind. Der Forstpolizeigesetzgeber hat sich nicht allein mit der Statuierung von Geboten und Verboten begnügt, er hat zur Erreichung der forstpolizeilichen Zielsetzungen auch die Instrumente der Leistungsverwaltung zur Verfügung gestellt. Verschiedene Ziele versucht er mittels Bundessubventionen zu erreichen.

<sup>16</sup> Vergleiche dazu *Bloetzer/Munz*: Walderhaltungsgebot und Rodungsbewilligung. In: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung (ZBl), Bd. 73, 1972, S. 428 bis 442.

*Bloetzer, G.*: Forstrechtliche Gegebenheiten und Postulate im Zusammenhang mit den Aufgaben des Umweltschutzes und der Landschaftspflege. In: Landschaftsschutz und Umweltpflege, Zürich 1974, S. 308 bis 328.

*Dubs, H.*: Rechtsfragen der Waldrodung in der Praxis des Bundesgerichts. In: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, 125. Jg., 1974, S. 275 bis 291.

<sup>17</sup> Zum Problem der Veräusserung öffentlicher Wäldungen siehe BGE 106 Ib 57.

<sup>18</sup> BGE 103 Ib 251.

Bundessubventionen werden aber gemäss Praxis der Bundesverwaltung ohne eine anderslautende ausdrückliche gesetzliche Regelung nur Dritten zugesprochen.<sup>19</sup> Bei den SBB fehlt als selbständige Anstalt des Bundes diese Voraussetzung. Ferner wäre es auch aus finanzieller Sicht stossend, wenn die SBB, deren Betriebsdefizite ohnehin zulasten der allgemeinen Rechnung des Bundes gehen, die beschränkten forstlichen Kredite zum Nachteil wichtiger privater, kommunaler und kantonaler Schutz-, Pflege- und Erschliessungsvorhaben in Anspruch nehmen könnten. Die SBB sind daher sowohl aus rechtlichen als auch aus finanziellen Gründen nicht berechtigt, die für die Forstwirtschaft bestimmten Kredite zu beanspruchen.<sup>20</sup> Es sollte aber unseres Erachtens möglich sein, zumindest die für die Waldpflege und -erschliessung anfallenden Kosten als sogenannte bahnfremde Lasten gemäss Art. 52 f. des Eisenbahngesetzes<sup>21</sup> gesondert zu berechnen und abzugelten.

Das Fehlen forstlicher Subventionen bedeutet für die SBB als Waldeigentümer indes nicht, dass sie die vom Gesetzgeber mittels Bundessubventionen angestrebten Vorkehren nicht treffen. Da die vom Bund subventionierten Vorkehren vom Gesetzgeber als Aufgaben öffentlichen Interesses anerkannt werden, ist er – zwar nicht formalrechtlich, jedoch politisch und moralisch – verpflichtet, mit den verfügbaren Mitteln für die Erfüllung dieser im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben zu sorgen. Was die übrigen Waldeigentümer mit Hilfe von Bundessubventionen an Waldleistungen erbringen, hat der Bund als Waldeigentümer aus eigener Kraft und im Rahmen seines Budgets zu leisten.

Für die SBB bedeutet dies, dass sie die in den Art. 37 und 37bis FPoIG aufgezählten subventionsberechtigten Massnahmen im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten auch in *ihren* Waldungen treffen sollten. Aus den genannten beiden Gesetzesbestimmungen erwachsen den SBB insbesondere folgende Pflichten:

- Gründung von Schutzwaldungen;
- Schutz der Kulturen vor dem Wild;
- Nachbesserung von Kulturen;
- Wiederherstellung und Verbauung in lawinengefährdeten Gegenden.

Die Pflicht des Bundes zur Wahrnehmung dieser forstlichen Aufgaben in den bundeseigenen Waldungen ergibt sich nicht aus dem Wortlaut einzelner Gesetzesbestimmungen, sondern aus dem Sinn und Zweck der gesamten geltenden Forstgesetzgebung.

<sup>19</sup> Vergleiche dazu *R. A. Rhinow*: Wesen und Begriff der Subvention in der Schweizerischen Rechtsordnung, Basel und Stuttgart 1971, S. 80. Dieser Autor zeigt aber auch, dass diese Meinung nicht unumstritten ist (S. 41 ff.).

<sup>20</sup> Darunter fallen in erster Linie die unter den Ziffern 443.01 ff. des Voranschlags der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufgeführten Bundesbeiträge.

<sup>21</sup> SR 742.101

Aus der Art und Beschaffenheit all dieser Pflichten und Aufgaben sowie aus der die gesamte Forstgesetzgebung beherrschenden Grundidee, dass öffentliche Waldeigentümer höheren Anforderungen zu genügen haben als private, lässt sich ferner die Forderung ableiten, dass diese Pflichten und Aufgaben nur von einem qualifizierten Forstpersonal erfüllt werden können und sollen. Dies gilt insbesondere für die Planung und Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Bewirtschaftungs- und Schutzmassnahmen. Die Einrichtung gemäss kantonaler Instruktion, die nachhaltige Bewirtschaftung, die forstliche Anzeichnung von Nutzungen, die Durchführung von Aufforstungen (inklusive Ersatzaufforstungen) sowie die Nachbesserung von Kulturen sind Aufgaben, die nur von Forstfachleuten mit der vom Gesetzgeber von öffentlichen Waldeigentümern verlangten Sorgfalt wahrgenommen werden können. Ob die SBB mit der Erfüllung dieser Aufgaben und Pflichten eigenes oder fremdes Forstpersonal beauftragen, ist aus forstrechtlicher Sicht irrelevant. Wichtig und entscheidend ist nur, dass die entsprechenden Arbeiten von qualifizierten Forstfachleuten geplant und ausgeführt werden.

Weitere Aufgaben und Pflichten für die SBB als Waldeigentümer können sich aus der kantonalen Forstgesetzgebung ergeben. Da sich in der Bundesgesetzgebung keine explizite Bestimmung eruieren lässt, welche die Anwendbarkeit des kantonalen Rechtes auf Bundeswaldungen ausschliesst, unterstehen die SBB bezüglich ihrer Waldungen grundsätzlich ebenfalls der kantonalen Forstgesetzgebung. Es würde den Rahmen dieser Arbeit jedoch sprengen, die den SBB aus den 26 kantonalen Forstgesetzen und -verordnungen erwachsenden Pflichten zu untersuchen. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nur, dass sich die SBB grundsätzlich auch an das kantonale Forstrecht zu halten haben.<sup>22</sup>

### 3.2. Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)

Das RPG vom 22. Juni 1979<sup>23</sup> nimmt an verschiedenen Stellen Bezug auf den Wald.<sup>24</sup> Explizit wird der Wald in den Art. 1, 3 und 18 des RPG erwähnt. Daneben enthält das RPG aber auch noch zahlreiche Bestimmungen, welche sich stillschweigend auch auf den Wald als Teil des Raumes beziehen (zum Beispiel die Artikel des 2. Titels über Richt- und Nutzungspläne).

Trotz dieser Vielzahl an direkt und indirekt forstrelevanten Bestimmungen lassen sich aus dem geltenden RPG keine konkreten Pflichten für die SBB als Waldeigentümer feststellen. Dies erklärt sich daraus, dass sich das

<sup>22</sup> Vergleiche dazu BGE 103 Ib 247 mit Verweisungen und 92 I 210.

<sup>23</sup> SR 700

<sup>24</sup> Zum allgemeinen Verhältnis zwischen Raumplanungsrecht und Forstrecht vergleiche G. Bloetzer: Forstliche Koordinations- und Vollzugsaufgaben zum Bundesgesetz über die Raumplanung. In: Beiheft Nr. 55 zu den Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins, Zürich 1975.

RPG in erster Linie an die mit raumplanungsrelevanten Aufgaben betrauten Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden richtet. Die SBB nehmen *als Waldeigentümer* in der Regel keine Planungsaufgaben im Sinne des RPG wahr. Für die Verwaltung und Bewirtschaftung ihrer Wälder bedürfen die SBB kaum der Erstellung von Grundlagen, Konzepten oder Sachplänen gemäss RPG Art. 13. Die aufgrund von FPolG Art. 18 zu erstellenden Wirtschaftspläne können keiner dieser drei Plankategorien zugeordnet werden. Sie sind daher als Waldeigentümer auch nicht von der im RPG Art. 2 verankerten Planungspflicht betroffen.<sup>25</sup>

Demgegenüber erwächst den SBB aus RPG Art. 13 Abs. 2 eine konkrete Zusammenarbeits- und Informationspflicht gegenüber den Kantonen. Gemäss dieser Bestimmung müssen nicht nur ganze Bereiche umfassende Konzepte und Sachpläne, sondern auch einzelne Bauvorhaben, die weder in einem Konzept noch in einem Sachplan berücksichtigt sind, den kantonalen Planungsbehörden bekanntgegeben werden.<sup>26</sup> Soweit die SBB als Waldeigentümer Kenntnis haben von Bauvorhaben auf ihrem Waldareal (zum Beispiel Erschliessungswege, Waldbauten usw.), sind sie gemäss RPG Art. 13 Abs. 2 verpflichtet, dem Kanton, auf dessen Territorium das Bauvorhaben ausgeführt werden soll, ihre Absichten klar und bestimmt kundzutun.

### 3.3. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Als Bestandteil der natürlichen Landschaft ist der Wald Gegenstand des NHG vom 1. Juli 1966.<sup>27</sup> Aus der Zweckbestimmung des Gesetzes (Art. 1) lässt sich der Auftrag zur Schonung des Waldes als landschaftsgestaltendes Element (Bst. a) einerseits, als Lebensraum von Tier- und Pflanzenwelt (Bst. b) andererseits herleiten.

BV Art. 24sexies Abs. 2 gebietet dem Bund, in Erfüllung seiner Aufgaben das Landschaftsbild zu schonen und wenn möglich ungeschmälert zu erhalten. Was unter Erfüllung von Bundesaufgaben zu verstehen ist, wird im NHG Art. 2 näher umschrieben. Für die SBB als Waldeigentümer ist dabei nur Buchstabe a von Bedeutung.

Die Bestimmung lautet dahingehend, dass auch die Planung, Errichtung und Veränderung von Werken, Bauten und Anlagen durch die SBB als Bundesaufgaben im Sinne des NHG zu gelten haben. Für die im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung erforderliche Planung, Errichtung und Verän-

<sup>25</sup> Vergleiche dazu Eidg. Justiz- und Polizeidepartement/Bundesamt für Raumplanung (EJPD/BRP), Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raunplanung, Bern 1981, S. 88 ff. Nicht Gegenstand dieser Untersuchung ist die generelle Planungspflicht der SBB als Eisenbahnunternehmen.

<sup>26</sup> EJPD/BRP, Fussnote 25, S. 192 f.

<sup>27</sup> SR 451; zum folgenden vergleiche M. Keller, Aufgabenverteilung und Aufgabenkoordination im Landschaftsschutz, Diessenhofen 1977 (mit Literaturhinweisen).

derung von Werken, Bauten und Anlagen haben gemäss NHG Art. 3 Abs. 1 die SBB dafür zu sorgen, dass die Landschaft nach Möglichkeit geschont und erhalten bleibt. Unter Landschaft sind in diesem Sinne die eigenen Waldungen einerseits, die mit diesen Waldungen im Zusammenhang stehende Umgebung andererseits zu verstehen.

Wie diese Sorgfaltspflicht erfüllt werden soll, ist in NHG Art. 3 Abs. 2 geregelt. Die Bundesbehörden werden darin verpflichtet, ihre Bauten und Anlagen möglichst naturschonend zu planen, zu bauen und zu unterhalten oder auf deren Errichtung sogar gänzlich zu verzichten. Bevor die SBB durch Bauten und Anlagen Eingriffe in ihren Waldungen vornehmen, haben sie vorweg die Notwendigkeit dieses Eingriffes einer sorgfältigen Überprüfung zu unterziehen. Wird die Notwendigkeit bejaht, ist nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, welche den Anforderungen an den Natur- und Landschaftschutz in optimaler Weise entsprechen. Aus dem Sinn und Geist des NHG kann abgeleitet werden, dass an die SBB als öffentlicher Waldeigentümer und zusätzlich als Bundeswaldeigentümer erhöhte Anforderungen bezüglich der Naturschutzkonformität gestellt werden können als an private Waldeigentümer (vergleiche Art. 3 Abs. 3). Sie haben überdies auch die kantonale Natur- und Heimatschutzgesetzgebung zu respektieren.

Neben dieser allgemeinen Sorgfaltspflicht bei der Planung und Ausführung bundeseigener Bauten und Anlagen verlangt die Naturschutzgesetzgebung auch die Erfüllung bestimmter administrativer Pflichten. Könnte eine von den SBB als Waldeigentümer geplante Baute oder Anlage ein Naturschutzobjekt von nationaler Bedeutung, welches im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgeführt ist, beeinträchtigen, so haben sie das geplante Vorhaben einer obligatorischen Begutachtung durch die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zu unterziehen (NHG Art. 7).<sup>28</sup> Sie sind des weiteren verpflichtet, der genannten Kommission bei fakultativen Begutachtungen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen (NHG Art. 8). Ausserdem ist bei der möglichen Beeinträchtigung von BLN- oder KLN-Objekten oder in anderen wichtigen Fällen auch die Stellungnahme der betroffenen Kantonsregierungen einzuholen (NHG Art. 10). Schliesslich sieht Art. 11 der Vollziehungsverordnung<sup>29</sup> zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (VNHG) vor, dass alle Verwaltungsstellen des Bundes . . . bei den Bauten und Anlagen . . . von sich aus möglichst frühzeitig mit den Instanzen

<sup>28</sup> Vergleiche dazu die Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN vom 10. August 1977), SR 451.11. Da gemäss Art. 1 Abs. 2 VBLN das KLN-Inventar von 1963 nur die Bedeutung einer verwaltungsanweisenden Richtlinie hat, entfällt diese obligatorische Begutachtung durch die ENHK bei den KLN-Objekten. Dies entbindet aber die SBB nicht von der Pflicht, auch im Bereich der KLN-Objekte besondere Sorgfalt walten zu lassen und mit den zuständigen Behörden des Natur- und Heimatschutzes zusammenzuarbeiten.

<sup>29</sup> SR 451.1

des Natur- und Heimatschutzes des Bundes und der Kantone in Verbindung zu treten und deren Stellungnahme einzuholen (haben), . . . » (Bst. a). Die SBB haben somit stets von sich aus und nicht erst auf Intervention Dritter (zum Beispiel Naturschutzvereinigungen) nach landschaftsschonenden Lösungen zu suchen. Aufgrund der gleichen Bestimmung (Abs. 3) sind die SBB sodann zur Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Forstwesen verpflichtet.

Schliesslich können die SBB als Waldeigentümer auch den im NHG Art. 18 sowie in den Art. 23 ff. VBHG statuierten Pflichten unterstehen. Sofern ihre Waldungen Biotope im Sinne der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung aufweisen, sind sie zu deren Schutz und Erhaltung verpflichtet (NHG Art. 18 Abs. 1 und VNHG Art. 25).

Auch hier kann aus dem Sinn und Geist und aus der Systematik des NHG geschlossen werden, dass vom Bund als «Biotopenbesitzer» strengere Schutzmassnahmen gefordert werden können als von privaten. Dies gilt auch für das Verbot zur Schädlingsbekämpfung mit Giftstoffen, welche einheimische schützenswerte Tier- und Pflanzenarten gefährden (NHG Art. 18 Abs. 2 und VNHG Art. 26).

### 3.4. Die Eisenbahngesetzgebung

Die Waldungen der SBB unterstehen nur insofern der Eisenbahngesetzgebung, als sie zu deren Verwaltungsvermögen<sup>30</sup> gehören. Dies trifft für jene Waldungen oder Teile von Waldungen zu, die die SBB zur unmittelbaren Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben (Bau, Betrieb und Verwaltung ihrer Eisenbahnen) benötigen. Dazu gehören in erster Linie die Bahnböschungen, die aber im Normalfall nicht als Wald im Sinne von Art. 1 der Forstpolizeiverordnung qualifiziert werden (mangelnde Waldvegetation wegen regelmässiger Beseitigung) und folglich nicht der Forstpolizeigesetzgebung unterstehen. Zum Verwaltungsvermögen sind sodann auch die eigenen, unmittelbar an die Bahnlinie angrenzenden Waldungen zu zählen. Diese Gebiete unterstehen den besonderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Eisenbahngesetzgebung. Für die hier zur Diskussion stehende Problematik sind in erster Linie das Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen vom 23. Juni 1944<sup>31</sup> (SBB-Gesetz) sowie das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957<sup>32</sup> von Bedeutung.

Art. 3 Abs. 2 des SBB-Gesetzes hält fest, dass «. . . die Bundesbahnen . . . nach gesunden betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten und zu

<sup>30</sup> Nähere Einzelheiten zu diesem Begriff vergleiche *Fleiner-Gerster*, vorne Fussnote 1, S. 368 ff.

<sup>31</sup> SR 742.31

<sup>32</sup> SR 742.101

betreiben (sind). Sie sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten . . .». Diese Pflicht zu einer wirtschaftlichen Betriebsweise sowie zur Erhaltung des Betriebsvermögens gilt auch für die zum Verwaltungsvermögen gehörenden Böschungen und angrenzenden Waldungen der SBB. Da aber ein «guter Zustand» des Waldes nur durch entsprechende Pflegemassnahmen erhalten werden kann,<sup>33</sup> statuiert Art. 3. Abs. 2 des SBB-Gesetzes indirekt für die Waldungen der SBB eine Pflege- und damit auch eine Nutzungspflicht. Die SBB-Gesetzgebung steht hier im Einklang mit der Forstgesetzgebung, die in Art. 18 für alle öffentlichen Waldungen die Wirtschaftsplanpflicht mit dem Nachhaltigkeitsgebot vorsieht.<sup>34</sup>

Weitere Bestimmungen, die sich ebenfalls auf die im Zusammenhang mit Bahntrassees stehenden SBB-Waldungen beziehen, sind dem SBB-Gesetz nicht zu entnehmen. Dieses enthält aber in Art. 4 Abs. 1 den wichtigen Hinweis, dass das Eisenbahngesetz auch auf die Bundesbahnen Anwendung findet. Insbesondere haben die SBB die im vierten Abschnitt (Art. 17 ff.) des Eisenbahngesetzes enthaltenen Sicherheitsbestimmungen über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen zu beachten. Soweit Eisenbahnen durch Waldungen führen, haben sie bei deren Planung, Bau und Betrieb dafür zu sorgen, dass beim Bau und Betrieb der Bahn Personen und Sachen vor waldspezifischen Gefahren geschützt werden. Darunter fällt beispielsweise die Pflicht zur Entfernung von Bäumen, die auf die Bahnanlage stürzen könnten oder die Errichtung von Abschränkungen zur Trennung des eigentlichen Bahngeländes von dem für jedermann zugänglichen Wald usw.

Soweit die SBB Eigentümer der an die Bahnlinie angrenzenden Waldungen sind, haben sie deren Stabilität durch entsprechende waldbauliche Massnahmen (Verjüngung und Pflege) zu garantieren. Auch hier decken sich die von der Eisenbahngesetzgebung geforderten Sicherheitsvorkehrungen mit den Zielsetzungen der Forstgesetzgebung. An dieser Feststellung vermag auch der neuformulierte Leistungsauftrag der SBB (SBB-Gesetz Art. 3 Abs. 2bis)<sup>35</sup> wenig zu ändern; denn aufgrund des langfristigen Denkens sowohl bei der SBB-Planung als auch bei der Forstwirtschaft lassen sich derartige waldbauliche Massnahmen in der Regel auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen. Dies trifft umso mehr zu, als Aufforstungs- und Pflegemassnahmen auch aus Gründen des Naturschutzes künstlichen Eingriffen wie Verbauungen aller Art vorzuziehen sind. Solange also der Bahnbetrieb durch waldbauliche Massnahmen vor den Gefahren der angrenzenden Waldungen hinreichend geschützt werden kann, ist diesen sowohl aus natur-

<sup>33</sup> Vergleiche dazu insbesondere *Bloetzer/Barandun*, oben Anm. 15, S. 4 ff.; *Eidg. Departement des Innern (Hg.): Gesamtkonzeption für eine schweizerische Wald- und Holzwirtschaftspolitik*, Bern 1975, S. 254 ff. und S. 347 ff. (mit weiteren Literaturhinweisen).

<sup>34</sup> Vergleiche dazu die vorne in Fussnote 15 angegebene Literatur.

<sup>35</sup> Amtliche Sammlung (AS), 1982, S. 1225.

schützerischen als auch aus forstlichen Gründen gegenüber technischen Vorkehrungen der Vorzug zu geben.

Das Eisenbahngesetz sieht ferner in Art. 19 Abs. 1 vor, dass Bahnunternehmungen bei der Beeinträchtigung von Waldwegen für deren Weiterbenützung zu sorgen haben. Soweit es sich bei diesen Waldwegen um Fuss- oder Wanderwege handelt, sind die SBB auch unmittelbar aus BV Art. 37quater Abs. 3 verpflichtet, die beim Bau und Betrieb einer Eisenbahnstrecke verlorengegangenen Wege zu ersetzen. Dieser direkt anwendbare Abs. 3 von BV Art. 37quater geht aber weiter als Art. 19 Abs. 1 der Eisenbahngesetzgebung. Letzere Bestimmung verlangt nur insoweit eine Ersatzpflicht, als das öffentliche Interesse es erfordert, während die Verfassungsbestimmung den Ersatz der aufgehobenen Fuss- und Wanderwege uneingeschränkt fordert.<sup>36</sup>

#### **4. Übersicht über die wichtigsten Pflichten der SBB als Waldeigentümer**

Die privat- und öffentlichrechtlichen Pflichten der SBB als Waldeigentümer können stichwortartig wie folgt zusammengefasst werden:

- Unterlassung von Eigentumsüberschreitungen (ZGB Art. 679 und 684);
- Sorgfaltspflicht bei Grabungen und Bauten (ZGB Art. 685);
- Pflicht zur Duldung bestimmter Durchleitungen (ZGB Art. 691 ff.);
- Duldungspflicht für das Betreten von Wald (ZGB Art. 699);
- Pflicht zum Unterhalt von Bauten und Werken im Wald (OR Art. 58);
- Beitrittspflicht zu Meliorationsgenossenschaften (ZGB Art. 703);
- Wirtschaftsplanpflicht mit dem Nachhaltigkeitsgebot (FPoIG Art. 18 und FPoIV Art. 11 ff.);
- Kahlschlagverbot (FPoIG Art. 18 Abs. 5 und FPoIV Art. 15);
- Forstamtliche Schlaganzeichnungspflicht (FPoIV Art. 14);
- Pflicht zur Ablösung von schädlichen Dienstbarkeiten und Rechten auf Nebennutzungen (FPoIG Art. 21 bis 24 und FPoIV Art. 18 und 18bis);
- Pflicht zur Erhaltung des Waldareals (FPoIG Art. 31 und FPoIV Art. 24 ff.);
- Wiederbestockungspflicht (FPoIG Art. 32);
- Krankheits- und Schädlingsbekämpfungspflicht (FPoIG Art. 32bis und FPoIV Art. 30);
- Pflicht zur Einholung einer kantonalen Bewilligung bei Veräusserungen von Waldungen (FPoIG Art. 35 und FPoIV Art. 31);

<sup>36</sup> Vergleiche dazu Kreisschreiben des Bundesrates an die Departemente, Anstalten und Regiebetriebe des Bundes betreffend Fuss- und Wanderwege (direkte Rechtsanwendbarkeit von Art. 37quater Abs. 3 BV) vom 29. August 1979 (BBl 1979 III 695 f.).

- Pflicht zur Bestockung unbewaldeter Grundstücke zwecks Schaffung von Schutzwaldungen (FPolG Art. 36);
- Verpflichtung zur Verwendung von Saaten und Pflanzen standortsgemässer Herkunft (FPolG Art. 39bis und FPolV Art. 33);
- Pflicht zur Zusammenarbeit mit kantonalen Planungsbehörden (RPG Art. 13);
- Berücksichtigung der Anliegen des Natur- und Heimatschutzes (NHG Art. 2);
- Schutz und Unterhalt von Biotopen (NHG Art. 18);
- Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht (SBB-Gesetz Art. 3 und Eisenbahngesetz Art. 17 ff.);
- Ersatz von aufgehobenen Fuss- und Wanderwegen (BV Art. 37quater).

## **Résumé**

### **Les devoirs que le droit impose aux CFF en leur qualité de propriétaires de forêts**

Les CFF ne peuvent librement exploiter leurs forêts, ni en disposer. Différentes normes juridiques restreignent leurs possibilités. Ces limites sont fixées tant par le droit privé que par le droit public.

Sous ce premier aspect il faut considérer la réglementation des rapports de voisinage, laquelle fixe dans le Code Civil Suisse quelles sont les obligations imposées aux CFF.

Ensuite, la loi sur les forêts, la loi sur l'aménagement du territoire, la loi pour la protection de la nature et du paysage, celle sur les chemins de fer précisent les droits et les devoirs des CFF.

Les bois dont les CFF sont propriétaires sont soumis aux sévères prescriptions des articles 18 et suivants de la loi sur la police des forêts.

La loi sur l'aménagement du territoire invite les CFF à collaborer avec les instances cantonales chargées d'établir les plans d'aménagement. Ce devoir de collaboration et d'information mutuelles s'impose lorsqu'il s'agit, par exemple, d'aménager des chemins forestiers ou d'élever des constructions dans les forêts des CFF (article 13 LAT).

A teneur de la loi sur la protection de la nature et du paysage, les CFF doivent prendre en considération les impératifs liés à la protection des sites et du paysage (Art. 2). Certaines mesures administratives visant à informer les autorités, ou à obtenir des avis et expertises sont dès lors requises. Enfin, les CFF sont tenus de protéger et entretenir les biotopes existants (Article 18).

Pour peu que les forêts des CFF se trouvent immédiatement en rapport avec les tâches que la compagnie assume d'ordinaire (par exemple lorsqu'on élève un talus ou un remblai à côté d'un bois), la loi sur les chemins de fer a encore son mot à dire. Elle contraint les CFF à entretenir et soigner leurs forêts; d'autre part, il faut prendre toutes mesures pour prévenir les dangers qu'une forêt trop proche des voies fait courir à l'exploitation des chemins de fer.

Traduction: *A. Zogmal*